

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 7. MÄRZ 2024

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, JOST Anita, HAEP, MARÉCHAL, RAUW, POTHEN, JOST Angelika –
Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: MIESEN, BRÜLS, JOSTEN – Ratsmitglieder.

Punkt 9. Zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlwerbung auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN für die Wahlen vom 09.06.2024 und 13.10.2024

DER RAT;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119 und 135 § 2;

Aufgrund des wallonischen Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06.02.2014, Artikel 60 §2 Nummer 2 welcher besagt, dass die Personen zu einer Geldstrafe von mindestens 50,00 € und höchstens 1.000,00 € verurteilt werden können, die Aufschriften, Plakate, malerische oder photographische Darstellungen, Flugblätter oder Zettel auf dem Verkehrswegenetz an anderen Stellen anbringen als denjenigen, die von der Gemeindebehörde gestattet sind;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 13.02.2024 des Provinzgouverneurs über das Anbringen von Wahlwerbung und die Durchführung von Wahlkarawanen für die anstehenden Wahlen vom 09.06.2024;

In Erwägung, dass die Herausgeber von Wahlwerbung klar identifizierbar sein müssen, um sie im Fall eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung ziehen zu können und dass der Wille besteht, die Verbreitung und Förderung rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung über den Weg der Wahlwerbung zu unterbinden;

In Erwägung, dass es aufgrund der Anfragen von politischen Parteien erforderlich ist, Richtlinien auf Gemeindegebiet festzulegen;

BESCHLIESST einstimmig nachstehende zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlplakaten auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN für die Wahlen vom 09.06.2024 und 13.10.2024:

Artikel 1. Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung auf öffentlichem Gemeindeeigentum ist untersagt. Dies umfasst u.a. das Aufkleben, Anschrauben bzw. Festnageln oder Aufmalen von Wahlwerbung jeglicher Art entlang von öffentlichen Wegen, an Straßenschildern, auf öffentlichen Wegen (z.B. mittels Kalkaufschriften), öffentlichen Gebäuden bzw. Einrichtungen;

Artikel 2. Unter Berücksichtigung der Anordnungen des Provinzgouverneurs, darf lediglich frühestens vier Wochen vor dem Wahltag, Wahlwerbung an den dafür eigens eingerichteten Aushangstellen angebracht werden;

Artikel 3. Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung auf privatem Eigentum entlang der Gemeindewege bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eigentümer;

Artikel 4. Erlaubt ist ausschließlich das Aufstellen, Aufhängen oder Anbringen von Wahlwerbung aus recycelbarem Material;



Artikel 5. Wahlwerbung darf nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Wahlplakate nicht an Stellen oder in einer Art und Weise angebracht werden, dass sie die Nutzer von Straßen, Fahrrad- oder Fußwegen beeinträchtigen oder gefährden;

Artikel 6. Wahlwerbung muss so verankert oder befestigt werden, dass sie sich nicht lösen und so zu einer Gefahr für den Straßenverkehr bzw. für die Passanten werden kann;

Artikel 7. Wahlwerbung in Druckform, mit oder ohne Namensnennung von Kandidaten, ist mit dem Namen des verantwortlichen Herausgebers zu versehen;

Artikel 8. In jeglicher Form der Wahlwerbung ist es untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend zum Rassismus oder zu Fremdenfeindlichkeit aufzufordern oder in direkter oder indirekter Form auf die Leitlinien des Nazismus oder des Faschismus hinzuweisen;

Artikel 9. Die Wahlwerbung, ihre Haltevorrichtungen und das gesamte Befestigungsmaterial müssen innerhalb einer Kalenderwoche nach dem Wahltag entfernt werden, ohne Beschädigungen oder Verunreinigungen zu hinterlassen;

Artikel 10. Wahlwerbung, die gegen die vorliegenden Bestimmungen bzw. die geltende Gesetzgebung verstößt werden durch die Gemeinde entfernt. Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des/der Zuwiderhandelnden.

Artikel 11. Übertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet, es sei denn, dass bestehende Gesetze oder allgemeine Erlasse strengere Maßnahmen vorsehen;

Artikel 12. Vorliegende Verordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft;

Artikel 13. Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an den Provinzgouverneur, die Kanzlei des Gerichts 1. Instanz, die Kanzlei des Polizeigerichts und den Zonenchef der Polizeizone EIFEL.

Namens des Rates:
Für gleich lautenden Auszug:
Büllingen, den 14.03.2024



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ

